jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/25 11Os29/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

FinStrG §35 Abs3
ZollG §93 Abs1
ZollG §93 Abs2 lita
ZollG §93 Abs7

Rechtssatz

Führt jemand, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Firmensitz im Zollausland hat, Fahrzeuge zum eigenen Gebrauch für längstens ein Jahr ins Zollinland ein und verkauft dann sein Fahrzeug entgegen dieser ursprünglichen Absicht im Inland, ohne dies dem Zollamt anzuzeigen, macht er sich des Finanzvergehens nach dem § 35 Abs 3 FinStrG schuldig.

Entscheidungstexte

- 11 Os 29/90
  Entscheidungstext OGH 25.04.1990 11 Os 29/90
  Veröff: RZ 1991/36 S 125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083971

Dokumentnummer

JJR_19900425_OGH0002_0110OS00029_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at